

§ 151e Bgld. GemBG 2014 Dienstzulagen

Bgld. GemBG 2014 - Burgenländisches Gemeindebedienstetengesetz 2014

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.07.2025

1. (1) Pädagogischen Fachkräften der Entlohnungsgruppe I2b1 oder der Entlohnungsgruppe gb1 an gemischtsprachigen Kinderbetreuungseinrichtungen, die ihre Gruppe auch in kroatischer oder ungarischer Sprache führen oder die Kinder sonst in einer dieser Volksgruppensprachen betreuen, gebührt anstelle der Vergütung gemäß § 87 eine Dienstzulage in der Höhe von 94,10 Euro.
2. (2) Bis zur Erbringung des Nachweises der ausreichenden Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen)) gebührt die Dienstzulage nach Abs. 1 in der Höhe von 50%.
3. (3) Den Leiterinnen und Leitern von Kinderbetreuungseinrichtungen § 18 Abs. 2 Bgld. KBBG 2009) der Entlohnungsgruppe I2b1 oder gb1 gebührt eine Dienstzulage (Leiterinnen- und Leiterzulage). Diese beträgt monatlich
 1. 1. bei mehr als drei Gruppen 291,90 Euro,
 2. 2. bei drei Gruppen 216,90 Euro,
 3. 3. bei zwei Gruppen 146,60 Euro,
 4. 4. bei einer Gruppe 94,90 Euro.
4. (4) Leitet die pädagogische Fachkraft mehrere Kinderbetreuungseinrichtungen § 18 Abs. 2 letzter Satz Bgld. KBBG 2009), so gebührt nur eine Dienstzulage, deren Höhe sich nach der Anzahl der Gruppen in allen geleiteten Kinderbetreuungseinrichtungen richtet.
5. (5) Wenn eine pädagogische Fachkraft die Leiterin oder den Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung durch mindestens 12 Kalendertage vertritt, so gebührt der Vertreterin oder dem Vertreter eine Dienstzulage (Vertretungszulage) von 1/30 der Leitungszulage pro Tag für die Dauer der tatsächlichen Vertretung.
6. (6) Sonderkindergärtnerinnen und Sonderkindergärtner sowie Erzieherinnen und Erziehern an Sonderhorten der Entlohnungsgruppe I2b1 oder der Entlohnungsgruppe gb1 gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 240,10 Euro.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999